

Nutzungsvertrag für Obstsorten aus der Züchtungsserie „Professional“ des Bayerischen Obstzentrums auf Basis einer **Einmalzahlung** beim Baumkauf

Dieser Nutzungsvertrag wird geschlossen zwischen

Bayerisches Obstzentrum GmbH & Co. KG,
Am Süßbach 1,
D-85399 Hallbergmoos,

Deutschland,

nachfolgend „BayOZ“ genannt,

und

Vorname, Name des Zeichnungsberechtigten

Telefonnummer Festnetz

Firmenbezeichnung

Mobiltelefonnummer

Rechtsform des Unternehmens

E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer

Stellung des Zeichnungsberechtigten im Unternehmen

PLZ, Ort

Umsatzsteuer-ID-Nummer (VAT-Nummer)

Land

Website

nachfolgend „Nutzer“ genannt.

Präambel

Am Bayerischen Obstzentrum in Hallbergmoos werden Obstsorten mit hohem Anbauwert, hoher Fruchtqualität und hohem innovativen Potential gezüchtet. Die BayOZ ist rechtmäßiger Inhaber der Vermehrungs- und Nutzungsrechte u. a. an der am Bayerischen Obstzentrum, Hallbergmoos, gezüchteten Obstsorten. Obstsorten, die von der BayOZ in der Züchtungsserie „Professional“ herausgegeben sind, gelten als Lizenzsorten im Sinne dieses Vertrages. Eine aktuelle Liste dieser Lizenzsorten ist bei der BayOZ erhältlich.

Der Nutzer ist an der Vermarktung von Früchten von Lizenzsorten interessiert. Zu diesem Zweck wird deshalb Folgendes vereinbart:

Artikel 1: Anbau und Vermarktung

1. Der Nutzer ist berechtigt, gegen Vorlage dieses Vertrages direkt bei BayOZ oder bei von BayOZ autorisierten Baumschulen Bäume der Lizenzsorten bis zu einer Anzahl von insgesamt 5 000 Bäumen pro Sorte zu kaufen. (Bei größeren Mengen pro Sorte ist eine schriftliche Genehmigung durch die BayOZ erforderlich. Maßgeblich ist die Gesamtzahl an Bäumen der gleichen Sorte, die auf Betriebsflächen aufgepflanzt sind.)
2. Der Nutzer darf die entsprechend Nr. 1 dieses Artikels erworbenen Pflanzen der Lizenzsorten auf Flächen seiner Wahl in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem er seinen Hauptbetriebs-sitz hat, pflanzen und beernten. Dabei hat er der BayOZ auf Verlangen mitzuteilen, auf welcher Flur-nummer die Bäume gepflanzt werden. Der Nutzer kann das Erntegut oder ein daraus durch Verarbeitung hergestelltes Produkt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu einem allein von ihm festgesetzten Preis frei verkaufen. (Ein Verkauf außerhalb der Europäischen Union bedarf stets der schriftlichen Zustimmung durch BayOZ.)
3. Der Nutzer erhält einmal jährlich in geeigneter Form (z. B. per E-Mail oder über die Website www.bayoz.de) vermarktungsrelevante Informationen über neue Kenntnisse bezüglich der von ihm genutzten Lizenzsorten.

Artikel 2: Pflichten des Nutzers

1. Zur Bewerbung und Förderung der Bekanntheit der Lizenzsorten ist der Nutzer verpflichtet, beim Verkauf von Früchten oder aus diesen hervorgegangenen Produkten stets die Marke zu benutzen, die der entsprechenden Lizenzsorte von BayOZ zugewiesen wurde. Die Marke muss so verwendet werden, dass sie für den Kunden beim Kauf des jeweiligen Produkts deutlich erkennbar ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungspflicht wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,-- fällig.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Bäume der Lizenzsorten nicht zur Gewinnung von Vermehrungs-material zu nutzen. Auch Dritten darf kein Vermehrungsmaterial verfügbar gemacht werden. Bäume der Lizenzsorten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Nutzer gestattet der BayOZ oder einer von ihr beauftragten Person, seine Betriebsflächen ohne Voranmeldung zu geschäftsüblichen Zeiten zu besichtigen und die Anzahl der gepflanzten Bäume pro Lizenzsorte zu überprüfen. Wird festgestellt, dass mehr Bäume gepflanzt wurden als die Anzahl, für die er gemäß Art. 3 eine Markennutzungsgebühr bezahlt hat, muss der Nutzer pro nicht gemeldetem Baum pauschal € 50,-- an die BayOZ bezahlen und die betreffenden Pflanzen innerhalb von 5 Wochen roden, es sei denn, er kann den Bezug aus lizenzierte Vermehrung nachweisen. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe nicht fällig. Zu diesem Zweck ist der Nutzer verpflichtet, die Rechnung über den Kauf der Bäume der Lizenzsorten bis zur Rodung der Bäume aufzubewahren und auf Ver-langen der BayOZ vorzulegen.
4. Werden bei Bäumen vertragsgebundener Obstsorten vom Nutzer Mutationen (Sports) entdeckt, in-formiert der Nutzer BayOZ unverzüglich darüber. BayOZ kann die Mutation selbst oder durch be-vollmächtigte Dritte im Betrieb des Nutzers in Augenschein nehmen und prüfen. Auf Verlangen der BayOZ wird ihr der Nutzer geeignetes Material zur Prüfung der Mutation zur Verfügung stellen.

5. Der Nutzer ist als Entdecker der Mutation – vorbehaltlich einer in dieser Sache ergangenen anders lautenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung der gesetzlichen Lage – Eigentümer der aus der Mutation hervorgehenden neuen Sorte. Eine wirtschaftliche Verwertung der Mutation durch den Nutzer bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung von BayOZ.
6. Möchte der Nutzer das Recht an der von ihm entdeckten Mutation veräußern oder die Mutation lizenzieren, steht BayOZ im Veräußerungsfall ein Vorkaufs- bzw. im Lizenzierungsfall ein Optionsrecht zu.

Artikel 3: Finanzielle Bestimmungen

Der Nutzer zahlt für das durch diesen Vertrag eingeräumte Recht, Früchte der Bäume unter der Marke zu verkaufen, die der jeweiligen Sorte zugeordnet ist, eine Markennutzungsgebühr an BayOZ. Diese wird einmalig beim Kauf des Baumes erhoben und ist im Baumpreis inbegriffen. Weitere Lizenzgebühren werden nicht erhoben.

Artikel 4: Schlussbestimmungen

1. BayOZ übernimmt weder eine Garantie für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Sorte noch für deren Resistenz gegen bekannte oder unbekannte Schadeinflüsse (z. B. Krankheiten) auf die Pflanzen. Das diesbezügliche Risiko liegt ausschließlich beim Nutzer.
2. Dieser Vertrag und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten dürfen vom Nutzer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BayOZ nicht an Dritte übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Rechtsnachfolge durch Hofübergabe auf Seiten des Nutzers. Der Nutzer hat die BayOZ jedoch unverzüglich über eine eventuelle Hofübergabe schriftlich zu unterrichten. Der Hofnachfolger ist vom Nutzer zu veranlassen, den Eintritt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu bestätigen.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.
5. Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht München I.

Für den Nutzer:

_____, den _____

(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)

Für die BayOZ:

Hallbergmoos, den _____

(Dr. Michael Neumüller, Geschäftsführer)